

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

In wenigen Wochen startet für mehr als 500.000 junge Menschen die Berufsausbildung. Eine spannende Zeit, nicht nur für die Auszubildenden. Auch der Arbeitgeber sollte sich rechtzeitig auf den Start seiner Auszubildenden vorbereiten, denn für die Beschäftigung von Azubis gelten gesetzliche Besonderheiten, beispielsweise hinsichtlich der Vergütung und der Sozialbeiträge. Was zu beachten ist, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Schon seit einigen Jahren wird über den weltweiten elektronischen Informationsaustausch über Bankkonten gesprochen. Jetzt ist der Startschuss gefallen. Zum 30. September 2017 melden mehr als 50 Staaten die Kontostände ihrer deutschen Kunden automatisch an die deutschen Finanzbehörden. Unser zweiter Beitrag informiert darüber. Eine positive Nachricht gibt es für Kinder, die ihre alten oder kranken Eltern gepflegt haben. Auch Sie können einen Pflegefreibetrag von bis zu 20.000 Euro beanspruchen, wenn sie erben oder beschenkt werden. Lesen Sie dazu unseren dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Start in das Ausbildungsjahr 2017 Was Arbeitgeber bei Azubis zu beachten haben

Während in Bayern und Baden-Württemberg gerade die Sommerferien begonnen haben, rüsten andere Bundesländer bereits zum neuen Schul- und Ausbildungsjahr. Die meisten Schulabgänger haben sich in den letzten Wochen und Monaten entschieden, was sie werden wollen und welchen Ausbildungsweg sie dafür wählen. Oftmals fällt die Wahl auf die klassische betriebliche Berufsausbildung.

Durchschnittliche Ausbildungsvergütung liegt bei monatlich 854 Euro

Eine betriebliche Berufsausbildung führt innerhalb von zwei bis drei Jahren zu einem anerkannten Ausbildungsberuf. Sie ist gekennzeichnet durch das duale Ausbildungssystem, bei dem der Auszubildende in kurzen zeitlichen Abständen zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule wechselt. Die Ausbildung ist für den Azubi in der Regel kostenlos. Fahrtkosten zum Betrieb und zur Berufsschule und auch Kosten für eine auswärtige Unterbringung am Ort des Betriebs oder der Berufsschule können jedoch anfallen.

Azubis haben grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. In vielen Branchen gibt es Tarifverträge, in denen auch die Vergütung für Auszubildende geregelt wird. Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von aktuell 8,84 Euro je Zeitstunde haben Auszubildende jedoch nicht. Im Jahr 2016 lagen die Vergütungen bundesweit im Durchschnitt bei monatlich 854 Euro. Sie erhöhten sich damit um 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die monatliche Ausbildungsvergütung zahlt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage eines schriftlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrags.

Hinweis: Für Azubis sind eine Reihe arbeitsrechtlicher Besonderheiten zu beachten, z. B. bezüglich Arbeitszeit, Urlaubsanspruch und Probezeit. Bei Fragen helfen Ihnen die ETL Rechtsanwälte gerne weiter.

Bis 325 Euro trägt Arbeitgeber Sozialbeiträge allein

Die Ausbildungsvergütung ist für den Azubi eine steuerpflichtige Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit. Da für Auszubildende in der Regel die Lohnsteuerklasse I anzuwenden ist, fällt meist keine Lohnsteuer an. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung müssen jedoch gezahlt werden, grundsätzlich jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber.

Bis zu einer Ausbildungsvergütung von 325 Euro muss der Arbeitgeber allerdings die vollen Beiträge zur Sozialversicherung allein tragen. Dies gilt auch für den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,25 %, wenn der Auszubildende über 23 Jahre und kinderlos ist sowie für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag (1,1%, wenn der Arbeitgeber ihn übernehmen muss), den viele Krankenkassen neben dem gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag von 14,6 % verlangen. Wie bei anderen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber auch die Beiträge zu den Umlagen U1 (Lohnfortzahlung bei Krankheit) und U2 (Mutterschaft und Beschäftigungsverbot) zu zahlen.

Bei Vergütungen von mehr als 325 Euro muss der Azubi den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung und den kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung allein tragen.

Hinweis: Auszubildende sind immer versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Selbst wenn die Ausbildungsvergütung monatlich nicht mehr als 450 Euro beträgt, gelten sie nicht als sozialversicherungsfrei geringfügig Beschäftigte. Auch die sogenannte Gleitzonenregelung, wonach bei Vergütungen bis 850 Euro der SV-Beitragsanteil für den Arbeitnehmer langsam bis zum hälftigen Beitrag ansteigt, kann für Auszubildende nicht angewendet werden.

Zwei Orte - aber nur eine erste Tätigkeitsstätte

Bei der betrieblichen Berufsausbildung in Form einer dualen Ausbildung wird der Auszubildende an zwei Orten regelmäßig tätig: im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule. Beide können in der gleichen Stadt oder Ortschaft liegen. Gerade in ländlichen Gebieten ist die Berufsschule aber an einem anderen Ort. Daher stellt sich auch für Azubis die Frage nach der ersten Tätigkeitsstätte. Bestimmt der Arbeitgeber den Ausbildungsbetrieb als erste Tätigkeitsstätte, gelten die Fahrten zur Berufsschule als Dienstreisen. Das bedeutet, der Arbeitgeber kann die für diese Fahrten zur Berufsschule tatsächlich anfallenden Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel oder 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines Pkw (0,20 Euro bei anderen motorisierten Fahrzeugen) steuerfrei erstatten. Auch an der Beschaffung der Lehrbücher für die theoretische Ausbildung kann sich der Arbeitgeber beteiligen. Hier bieten sich steuerfreie Sachbezüge in Form von Büchergutscheinen bis 44 Euro pro Monat an.

Wird der Auszubildende mit einer Ausbildungsprämie für einen guten Lehrabschluss belohnt, so kann diese nicht steuerfrei vereinnahmt werden. Sie zählt als normaler Arbeitslohn, der Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist, auch wenn die Belohnung freiwillig erfolgte.

Haben auch Sie Azubis in Ihrem Unternehmen und Fragen, dann sprechen Sie uns an.

Abschied vom Bankgeheimnis

Am 30. September 2017 startet der automatische Informationstausch über Finanzkonten

Bankgeheimnis adé – auch in Liechtenstein, Luxemburg, Gibraltar und auf den Cayman Islands. Über 90 Staaten haben der Steuerhinterziehung und Steuerflucht den Kampf angesagt. Die Digitalisierung eröffnet dabei Möglichkeiten, an die noch vor wenigen Jahren nicht zu denken war. Erstmals zum 30. September 2017 übermitteln zunächst 53 Staaten auf elektronischem Weg Informationen über Finanzkonten des Jahres 2016. Grundlage für diesen automatisierten Informationsaustausch ist ein internationales Abkommen. Bereits am 29. Oktober 2014 haben die Finanzminister von 51 OECD-Partnerstaaten in Berlin ein multilaterales Abkommen über den automatisierten Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Bis heute haben sich diesem Abkommen mehr als 40 weitere Staaten angeschlossen. Auch Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Staaten untereinander abgestimmte Informationen über Finanzkonten auszutauschen.

53 Staaten tauschen Bankdaten

Zum 30. September 2017 sind es Daten aus über 50 Staaten, die nach Deutschland gemeldet werden. Zu den Staaten gehören neben den Mitgliedsländern der Europäischen Union auch viele Drittstaaten, wie z. B. Bermuda, British Virgin Islands und Guernsey. Die vollständige Liste aller aktuell meldenden Teilnehmerstaaten finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (http://www.bzst.de/DE/Steuern/International/CRS/Allgemeine_Informationen/Allgemeine_Informationen_no_de.html#TeilnehmendeStaaten)

Finanzverwaltung kann Daten mit den Steuererklärungen abgleichen

Durch die gemeldeten Daten erhält der Fiskus Kenntnis von allen ausländischen Finanzkonten seiner Steuerbürger. Meldepflichtig sind sowohl die Konten natürlicher als auch juristischer Personen. Nach dem erfolgreichen Informationsaustausch wird die Finanzverwaltung unter der Verantwortlichkeit des Bundeszentralamtes für Steuern die erhaltenen Daten mit den eingereichten Steuererklärungen abgleichen. Auch wenn die Finanzverwaltung „nur“ Informationen für 2016 von den teilnehmenden Staaten erhält, so können im Einzelfall auch Rückschlüsse auf Vorjahre getroffen werden, da sich umfangreiches Kapitalvermögen in den wenigsten Fällen binnen weniger Monate aufbauen lässt. Bisher über eine Steuer-CD beschaffte Daten über Schwarzgeldkonten waren also erst die Spitze des Eisbergs, denn die nunmehr zur Verfügung stehende Datenfülle ist wesentlich größer. Sicher ist bereits heute: In den nächsten Jahren werden sich noch mehr Staaten am automatisierten Informationsaustausch beteiligen.

Welche Daten sind zu melden?

Zu melden sind Geburtsdatum und –ort (bei natürlichen Personen), der steuerliche Wohnsitz des Kontoinhabers sowie Kontonummer und Kontensaldo. Je nach Kontoart sind weitere Daten zu übermitteln. So muss bei Verwahrkonten jeweils der Gesamtbetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte gemeldet werden, die im Zusammenhang mit dem Konto erzielt und diesem gutgeschrieben wurden. Bei Einlagekonten ist der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder ihm gutgeschrieben wurden, zu melden.

**Freiwillige Pflege spart Erbschaftsteuer
BFH widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung**

Wer erbt oder beschenkt wird, kann durch einen Pflegefreibetrag bis zu 20.000 Euro steuerfrei erhalten. Voraussetzung ist, dass der Erbe bzw. Beschenkte den Erblasser oder Schenker ohne Entgelt oder nur gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt oder ihm Unterhalt gewährt hat. Bisher verweigerte die Finanzverwaltung diesen Freibetrag jedoch Kindern, die ein pflegebedürftiges Elternteil zu Lebzeiten gepflegt haben, da Verwandte in direkter Linie gesetzlich zum Unterhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten verpflichtet sind.

Bereits im Jahr 2012 traten die niedersächsischen Finanzrichter dieser Auffassung entgegen. In einem aktuellen Urteil bestätigten nun auch die obersten Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) diese Rechtsprechung. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch der Sinn und Zweck der Regelung schließen Verwandte in direkter Linie von der Gewährung des Pflegefreibetrags aus. Nach Ansicht des BFH ist der Begriff „Pflege“ grundsätzlich weit auszulegen. Wichtige Voraussetzung für die Beurteilung der Pflegeleistungen ist die Hilfsbedürftigkeit der zu pflegenden Person. Dabei kommt es auf den Grund der Hilfsbedürftigkeit nicht an, auch eine Pflegestufe oder ein Pflegegrad ist nicht notwendig. Zu den Pflegeleistungen, die dauerhaft und regelmäßig zum Wohlbefinden der hilfsbedürftigen Person erbracht werden müssen, gehören z. B. die Unterstützung und Hilfe bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der Körperpflege (wie Waschen, Duschen, Kämmen) und der Ernährung (wie das Zubereiten von Nahrung). Aber auch die Hilfe und Unterstützung rund um die Mobilität, wozu z. B. die Hilfe beim An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen sowie Spaziergänge gehören, sind Pflegeleistungen im Sinne des Gesetzes. In Anlehnung an die im Sozialgesetzbuch aufgeführten Hilfeleistungen verstehen die BFH-Richter darunter auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. Einkaufen, Kochen, die Reinigung der Wohnung sowie der Wäsche. Damit die erbrachten Tätigkeiten als Pflegeleistungen anerkannt werden, muss die zu pflegende Person allerdings in jedem Fall hilfsbedürftig sein.

Gesetzliche Unterhaltspflicht verpflichtet nicht automatisch zur persönlichen Pflege von Familienangehörigen

Aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht und der Verpflichtung zu Beistand und Rücksicht zwischen Kindern und ihren Eltern lässt sich keine Pflicht zur persönlichen Pflege der Familienangehörigen ableiten. Denn die Unterhaltspflicht besteht mit Ausnahme von minderjährigen Kindern immer in Barunterhalt. Im Gegensatz dazu sind Pflegeleistungen ganz persönlich erbrachte Sachleistungen. Somit kommt es auch nicht auf eine Unterhaltsberechtigung des Pflegebedürftigen an. In der Regel werden gerade die für den Freibetrag notwendigen Pflegeleistungen in der Familie gegen kein oder nur ein geringes Entgelt erbracht. Dabei handelt es sich in der Regel um erwachsene Kinder, die ihre pflegebedürftigen Eltern betreuen. Nach Meinung des BFH verliert die Freibetragsregelung ihren Sinn, wenn gerade dieser Personenkreis von der Gewährung des Pflegefreibetrags ausgeschlossen würde.

Wert der Pflegeleistungen im Verhältnis zur Pflegebranche ermitteln

Ob der Pflegefreibetrag in vollem Umfang (20.000 Euro) oder anteilig gewährt werden kann, ist im Einzelfall von den erbrachten Pflegeleistungen abhängig. Deren Bewertung orientiert sich an den entsprechenden Leistungsträgern der Pflegebranche. Wurden über viele Jahre intensive und umfassende Pflegeleistungen erbracht, die bereits bei überschlägiger Bewertung den Wert von 20.000 Euro übersteigen, so kann der Freibetrag, nach Auffassung des BFH, auch ohne Einzelnachweis gewährt werden. Pflegen mehrere Verwandte, die auch erben oder beschenkt werden, kann jeder von Ihnen einen Pflegefreibetrag bis zu 20.000 Euro ansetzen. Auch hier muss nachgewiesen werden, in welcher Höhe jeweils Pflegeleistungen erbracht wurden.

Tipp: Wenn Sie den Erblasser oder Schenker persönlich gepflegt haben, dann prüfen Sie bei der Abgabe der Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung, ob ein Pflegefreibetrag abgezogen werden kann. Dadurch mindert sich der steuerpflichtige Erwerb und es fällt weniger oder gar keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer an.

Ihre Steuerberatungskanzlei
ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
www.hve-kleve.de

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.